

Aktenzeichen: 4 AZN 545/87
Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 16. Dezember 1987
- 4 AZN 545/87 -

I. Arbeitsgericht
Herford

Urteil vom 18. Dezember 1986
- 1 Ca 791/86 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 6. August 1987
- 4 Sa 251/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:
Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a Grundsatz; BAT 1975 §§ 22, 23;
Anlage 1 a VergGr. III und VergGr. IV a (Einkaufs-
leiter in einem Kreiskrankenhaus)

Leitsätze:

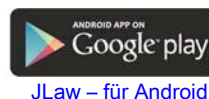
K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung des Einkaufsleiters eines Kreiskrankenhauses



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 545/87

4 Sa 251/87 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 16. Dezember 1987 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 6. August 1987 - 4 Sa 251/87 - wird auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger trat am 1. Mai 1975 in die Dienste des Beklagten. Seit dem 1. Januar 1977 ist er als Einkaufsleiter des Kreiskrankenhauses tätig. Der Kläger bezieht Vergütung nach VergGr. IV a BAT.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten begehrt, an ihn ab 1. November 1975 Vergütung nach VergGr. III BAT zu zahlen. Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Hiergegen richtet sich die vom Kläger eingelegte, ausschließlich auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützte Nichtzulassungsbeschwerde.

Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig.

Unter Berufung auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG kann die unterlassene Zulassung der Revision nur angefochten werden, wenn die Rechtssache die "Auslegung eines Tarifvertrages" betrifft (§ 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG). "Auslegung eines Tarifvertrages" im Sinne dieser Gesetzesnorm ist die fallübergreifende, abstrakte Interpretation tariflicher Rechtsbegriffe, so daß der Beschwerdeführer



unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt im einzelnen darzulegen hat, welche tariflichen Rechtsbegriffe das Landesarbeitsgericht verkannt oder bei der Subsumtion wieder aufgegeben hat und worin die Gründe für die entsprechenden Rechtsfehler liegen (vgl. die Beschlüsse des Senats BAGE 32, 203, 205 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz und BAGE 32, 228, 229 = AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Diesen Erfordernissen entspricht die Beschwerde des Klägers nicht. Zwar führt er in ganz allgemeiner Weise zu Beginn seiner Beschwerdebegründung aus, der Rechtsstreit betreffe die Auslegung des BAT. Es fehlt jedoch an jeglichen Ausführungen dazu, welche tariflichen Tätigkeitsmerkmale fehlerhaft oder in einer der höchstrichterlichen Rechtsprechung widersprechenden Weise ausgelegt worden sein sollen. Ebenfalls fehlt es an Ausführungen darüber, welche Auslegung der Kläger selbst als zutreffend ansieht. Soweit der Kläger schließlich in diesem Zusammenhang darauf hinweist, das Landesarbeitsgericht habe sein Vorbringen zu Unrecht als unschlüssig angesehen und eine Beurteilung anhand der Merkmale der VergGr. III BAT nicht für möglich gehalten, sind damit nicht Fragen der Tarifauslegung angesprochen, sondern solche der allgemeinen zivilprozessualen Darlegungs- und Beweislast, für die die gesetzlichen Bestimmungen der ZPO und des bürgerlichen Rechts gelten (vgl. die Urteile des Senats BAGE 34, 158, 166 = AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 24. Oktober 1984 - 4 AZR 518/82 - AP Nr. 97 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen auf die ständige Rechtsprechung des Senats). Das hat mit Recht auch schon das Landesarbeitsgericht unter Berufung auf



die zuvor zitierte Senatsrechtsprechung hervorgehoben.

Der Kläger übersieht im übrigen, daß der Gesetzgeber im ArbGG 1979 den Rechtsbehelf der Nichtzulassungsbeschwerde im Hinblick auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG) nicht schlechthin ermöglicht, sondern ihn nur in den ausdrücklich und enumerativ in § 72 a Abs. 1 ArbGG genannten Fällen gestattet. Danach muß die betreffende Rechtssache entweder die Auslegung eines Tarifvertrages betreffen, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Landesarbeitsgerichts hinaus erstreckt, wofür es vorliegend aus den dargelegten Gründen an dem erforderlichen Vortrag mangelt, oder aber konkrete Rechtsfragen über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen sowie solche des Koalitions- und Arbeitskampfrechts. Daraus folgt zugleich, daß – außerhalb der von § 72 a Abs. 1 ArbGG erfaßten Rechtsmaterie – im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren des ArbGG der entsprechende Rechtsbehelf auf die Verletzung staatlichen Gesetzesrechts gleich welcher Art und ohne Rücksicht auf die behauptete Schwere der Gesetzesverletzung nicht gestützt werden kann (vgl. die Beschlüsse des Senats BAGE 41, 367, 372 = AP Nr. 25 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz, BAGE 34, 72, 73 = AP Nr. 7 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz und 26. November 1980 – 4 AZN 225/80 – AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz mit weiteren Nachweisen auf die ständige Senatsrechtsprechung).

Damit kann der Kläger seine Nichtzulassungsbeschwerde im vorliegenden Verfahren nicht darauf stützen, der Beklagte habe ihm gegenüber seine Fürsorgepflicht verletzt. Tarifliche Normen



werden in diesem Zusammenhang vom Kläger nicht angeführt und können insoweit auch überhaupt nicht herangezogen werden. Vielmehr liegt der rechtsdogmatische Ursprung der arbeitgeberseitig geschuldeten Fürsorgepflicht im staatlichen Gesetzesrecht (§§ 242, 617, 618 BGB sowie § 62 HGB) und jedenfalls im gesetzlich normierten Arbeitsvertragsrecht begründet (vgl. Hueck/Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. I § 48 I 1 - 2 S. 390). Auch soweit die Beschwerde näher ausführt, der beklagte Kreis habe das Höhergruppierungsbegehren des Klägers hinhaltend und verzögernd behandelt, habe bei ihm in illoyaler Weise Hoffnungen erweckt und habe sich ihm gegenüber widersprüchlich verhalten, können aus diesem weiteren Vorbringen allenfalls angebliche Verstöße des Landesarbeitsgerichts gegen § 242 BGB oder § 826 BGB hergeleitet werden, mit denen im arbeitsgerichtlichen Verfahren aber die Nichtzulassungsbeschwerde nicht begründet werden kann. Dasselbe gilt für die angeschnittenen Rechtsfragen des zivilrechtlichen Vertrauensschutzes, da insoweit allenfalls Verstöße gegen §§ 122, 179 und 307 BGB in Betracht kommen.

Auch mit den von dem Kläger näher dargelegten angeblichen Verstößen des Landesarbeitsgerichts gegen zivilprozeßrechtliche Vorschriften kann aus den dargelegten Gründen die Beschwerde nicht begründet werden. Das gilt insoweit, als der Kläger näher ausführt, sein Vorbringen sei im Gegensatz zur Auffassung des Landesarbeitsgerichts im Hinblick auf die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III BAT schlüssig, auch im Hinblick auf seinen weiteren Vortrag, insoweit sei nicht er, sondern - zumindest in bestimmten



Grenzen - die beklagte Prozeßpartei darlegungs- und beweispflichtig. Da auf Verstöße gegen das Zivilprozeßrecht im arbeitsgerichtlichen Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren der Rechtsbehelf nicht gestützt werden kann, kann der Kläger auch nicht erfolgreich vortragen, das Landesarbeitsgericht habe Beweisanträge übergangen, gegen § 139 ZPO verstoßen, eine Stellungbeschreibung nicht ausgewertet und ihm Beweismöglichkeiten vereitelt.

Damit kommt es auf die weiteren Ausführungen der Beschwerde zur grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache, auch im Hinblick auf Parallelfälle, nicht mehr an.

Die Kosten seiner unzulässigen Nichtzulassungsbeschwerde trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Feller

Dr. Etzel

Dr. Freitag



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)